

Abzugssteuer für Künstler - § 50a Einkommensteuergesetz -

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Grundzüge	3
3. Häufig gestellte Fragen – FAQs	3
3.1. Was bedeutet „ausländisch“ im Kontext des § 50a EStG?	3
3.2. Abzugsteuer unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers.....	3
3.3. Welche Art von Einkünften sind gem. § 50a EStG betroffen	3
3.4. Entstehung und Einbehaltung	4
3.5. Anmeldung und Abführung – Workflow	4
3.6. Gesonderte Steuernummer	5
3.7. Folgen verspäteter Meldung oder Zahlung.....	5
3.8. Erforderliche Aufzeichnungen des Schuldners der Vergütung	5
3.9. Erteilung einer Bescheinigung an den Empfänger der Vergütung (Gläubiger)	5
3.10. Bemessungsgrundlage.....	5
3.11. Höhe des Steuerabzugs	6
3.12. Milderungsregelung als Ausnahme	6
3.12.1. Milderungsregelung bei mehreren Personen	6
3.12.2. Milderungsregelung bei juristischen Personen	6
3.12.3. Darbietung.....	6
3.13. Bruttovereinbarung oder Nettovereinbarung.....	7
3.13.1. Beispiel Nettovereinbarung.....	7
3.13.2. Beispiel Bruttovereinbarung	7
3.14. Ist mit der Abzugsteuer nach § 50a EStG auch die Umsatzsteuer abgegolten?	8
3.15. Buchungshinweise	8
3.15.1. Verbuchung der Zahlung an den Künstler:.....	8
3.15.2. Verbuchung der pauschalen Einkommensteuer § 50a EstG	9
3.15.3. Umsatzsteuer § 13b UStG	9

1. Vorbemerkung

Vergütungen für in Deutschland erbrachte Darbietungen ausländischer Künstler, sind in Deutschland grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Inländische Künstler sind selber für die Versteuerung Ihrer Einkünfte verantwortlich. Bei ausländischen Künstlern gilt dies aber nicht! **In vielen Fällen muss der Auftraggeber die Steuer für den ausländischen Künstler an das Finanzamt anmelden und abführen!**

Der Auftraggebende hat nicht nur das Honorar an den Künstler zu zahlen, sondern auch die Einkommensteuer für den Künstler anzumelden und abzuführen. Daher wird diese Steuer auch Abzugsteuer genannt.

Der damit einhergehende Anmelde- und Verwaltungsaufwand ist für den Auftraggeber erheblich höher als bei einer Beauftragung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Künstler, die selbst für die Versteuerung ihrer Einnahmen zuständig sind!

Dieser Aspekt ist in Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Kommt der Auftraggeber seiner Melde- und Abführungspflicht nicht nach, haftet er gegenüber dem deutschen Staat für die verkürzte Steuer.

Die Abzugsteuer wird oft auch Künstlersteuer genannt. Allerdings beschränkt sich das Abzugsverfahren nicht nur auf künstlerische Darbietungen, sondern gilt ebenfalls für weitere, in § 49 EStG genannte Leistungen.

(§ 49, § 50a EStG)

Handlungsvorgaben:

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten, ist wie folgt vorzugehen:

1. **Vor** Vertragsabschluss ist bei **erstmaliger** Beauftragung eines Künstlers im Sinne dieser Vorschrift die steuerliche Expertise der zugeordneten Verwaltungsstelle (VSA, Kirchenverwaltung/ABZ-Service/Steuerwesen EOK) einzuholen und zu beachten.
2. Vereinbarungen und Verträge bedürfen der Schriftform.
3. Ausländische Künstler im Sinne dieser Vorschrift haben dem Auftraggebenden eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen. Ausnahmen hiervor sind nur nach Absprache und Zustimmung der zugeordneten Verwaltungsstelle möglich.

2. Grundzüge

Im Folgenden werden die Grundzüge des Abzugsverfahrens nach § 50a EStG erläutert.

Ausführliche Informationen zu diesem komplexen Thema finden Sie unter anderem auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) unter der Rubrik Steuerabzugsverfahren nach §50a EStG.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer_node.html

In der Unterrubrik **FAQs** sind alle erforderlichen Informationen, Anmelde- und Antragsformulare zu finden.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/FAQs/faqs_node.html

Besonders hilfreich ist das Merkblatt für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen, das ebenfalls auf der Seite des BZSt eingestellt ist. (Merkblatt zu StAb (2015) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG -Okt. 2015).

3. Häufig gestellte Fragen – FAQs

3.1. Was bedeutet „ausländisch“ im Kontext des § 50a EStG?

Ausländisch im Kontext des § 50a EStG bedeutet, dass der Leistungserbringende in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, da dieser weder über einen (Wohn-)sitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügt. Es ist keine deutsche Steuernummer vorhanden.

Ist es zweifelhaft, ob der Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur unterlassen, wenn der Empfänger durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. § 73e EStDV).

3.2. Abzugsteuer unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers

Sowohl für Leistende, die natürliche Personen sind, also auch für juristische Personen hat der Veranstalter die Abzugsteuer anzumelden und zu zahlen.

Beispiel:

Beauftragung eines österreichischen Solokünstlers, Chors, Duo, Gesangsvereins, Band,

3.3. Welche Art von Einkünften sind gem. § 50a EStG betroffen

1. Einkünfte, die durch **im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen** erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen. (§50a Abs.1 Nr.1 EStG)

2. Einkünfte aus der inländischen **Verwertung von Darbietungen**. (§50a Abs.1 Nr.2 EStG)
3. Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der **Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten**, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten. (§50a Abs.1 Nr.3 EStG)
4. Einkünfte, die Mitgliedern des **Aufsichtsrats**, Verwaltungsrats oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 KStG beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die **Überwachung der Geschäftsführung** gewährt werden. (§50a Abs.1 Nr.4 EStG)

3.4. Entstehung und Einbehaltung

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner - also das VSA / die EKV namens des Schuldner-Rechtsträgers - der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Empfänger der Vergütung) vorzunehmen.

3.5. Anmeldung und Abführung – Workflow

Bis zum 10. des dem Kalendervierteljahres folgenden Monats hat die buchführende Stelle (VSA/EKV/EOK) im Namen und auf Rechnung des Schuldners der Vergütung dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steueranmeldung zu übersenden und die Steuer abzuführen.

Also bis zum 10.4./ 10.7./ 10.10./ 10.1. eines jeden Jahres.

Selbst wenn Milderungsregelungen (siehe TZ....) greifen und damit keine Steuer abzuführen ist, sind dennoch in diesen Fällen Steueranmeldungen einzureichen.¹

Zuständig sind die Personen in den Verwaltungsstellen, deren Aufgabe die Erstellung von Steueranmeldungen und -erklärungen ist.

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Hierfür steht das Elster Online-Portal unter www.elsteronline.de oder das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.elsteronline.de/bportal zur Verfügung.

Name des Vordrucks: StAb 2015 Steueranmeldung nach § 50a EStG
 Merkblatt zum Vordruck: Merkblatt zu StAb (2015) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG -Okt. 2015.

Diese sind auch auf der Homepage des BZSt zu finden.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/FAQs/faqs_node.html

¹ § 50c Abs. 2 EStG

Die Bankverbindung und Vordrucke für den Lastschriftinzug finden Sie auf der Homepage des BZSt

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/FAQs/faqs_node.html

Beispiele zur Abzugsteuer bei einer Netto - und Bruttovereinbarung dort unter 18. Und 19.

3.6. Gesonderte Steuernummer

Für das Abzugsverfahren ist eine gesonderte Steuernummer beim BZSt zu beantragen. Hinweise hierzu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BZSt

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/FAQs/faqs_node.html

3.7. Folgen verspäteter Meldung oder Zahlung

Das Bundeszentralamt für Steuern kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % festsetzen; bei verspäteter Zahlung der Abzugsteuer entstehen Säumniszuschläge.

3.8. Erforderliche Aufzeichnungen des Schuldners der Vergütung

Aus den Aufzeichnungen des Schuldners müssen mindestens ersichtlich sein:

1. Name und Anschrift des Empfängers der Vergütung (Steuerschuldner),
2. Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. Zeitpunkt des Auftritts
4. Tag, an dem die Vergütung dem Empfänger der Vergütung zugeflossen ist,
5. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

3.9. Erteilung einer Bescheinigung an den Empfänger der Vergütung (Gläubiger)

Der Schuldner der Vergütung ist nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Empfänger der Vergütung auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.

Das Muster ist ebenfalls auf der Homepage des BZSt > Steuerbescheinigungen zu finden. (010165 - amtliches Muster nach § 50a Abs. 5 Satz 6 EStG)

3.10. Bemessungsgrundlage

Dem Steuerabzug unterliegen die Einnahmen.

Die Einnahmen umfassen auch

- die vom Schuldner der Vergütung ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG übersteigen;

- die vom Schuldner der Vergütung im Rahmen einer Nettovereinbarung übernommenen Steuern. Diese Übernahme der Steuern führt beim Empfänger der Vergütung zu zusätzlichen Einnahmen, die damit ebenfalls dem Steuerabzug unterliegen.

3.11. Höhe des Steuerabzugs

Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Steuersatz beträgt
 bei künstlerischen oder ähnlichen Darbietungen _____ 15%
 bei Aufsichtsratsvergütungen _____ 30%

Aber Achtung:

Der anzuwendende Steuersatz ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig (Brutto- oder Nettovereinbarung, Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten). Genaueres hierzu entnehmen Sie bitte den Tabellen unter Tz. 8 (Höhe des Steuerabzugs) des Merkblatts zu StAb (2015) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG -Okt. 2015.

3.12. Milderungsregelung als Ausnahme

Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen **Darbietungen** im Sinne des § 50a Abs.1 Nr. 1 EStG wird **kein Steuerabzug** erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung **250 Euro nicht übersteigen**.

Diese Milderungsregelung **ausschließlich** auf die unmittelbaren Einnahmen aus inländischen **Darbietungen** anzuwenden. Einnahmen aus der Verwertung der Darbietungen fallen nicht unter die Milderungsregelung.

Obwohl keine Steuer abzuführen ist, sind diese Vorgänge dennoch in der Steueranmeldung abzugeben.²

3.12.1. Milderungsregelung bei mehreren Personen

Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Milderungsregelung für jede Person auf die auf sie entfallende Vergütung anzuwenden.

3.12.2. Milderungsregelung bei juristischen Personen

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergütung (z. B. ein Ensemble, Musikverein, Chor, Symphonieorchester, Künstlerverleihfirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

3.12.3. Darbietung

Unter dem Begriff Darbietung ist für die Anwendung der Milderungsregelung der einzelne Auftritt zu verstehen. Werden an einem Tag mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für jeden Auftritt anzuwenden. Proben sind keine Auftritte.

² § 50c Abs. 2 EStG

3.13. Bruttovereinbarung oder Nettovereinbarung

Es ist zu unterscheiden ob der Empfänger der Vergütung (Künstler selber) durch die Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wird und diese trägt (**Bruttovereinbarung**) oder ob der Schuldner der Vergütung die Steuer und den Solidaritätszuschlag zusätzlich zur vereinbarten Gage wirtschaftlich trägt (**Nettovereinbarung**).

Es sollte daher regelmäßig schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, ob eine Brutto- oder Nettovereinbarung im Sinne von § 50a EStG gewollt ist - auch um Unklarheiten zu vermeiden.

Auch kann es sich als sinnvoll erweisen, wenn die Rechtsträger einer Einheitskasse einheitlich entweder die Bruttovereinbarung oder die Nettovereinbarung anwenden.

Für Brutto- und Nettovergütungen gelten unterschiedliche Berechnungssätze, die im Merkblatt zu StAb (2015) - Steuerabzug-Anmeldung nach § 50a EStG -Okt. 2015 dargestellt sind.

3.13.1. Beispiel Nettovereinbarung

Die Gage beträgt 300,00 Euro.

Falls es sich hierbei um eine **Nettovereinbarung** handelt, bekommt der Künstler 300,00 Euro ausbezahlt. Der Auftraggeber hat nicht nur die Gage zu zahlen, sondern zusätzlich auch die Einkommensteuer samt Solidaritätszuschlag des Künstlers. In diesem Fall 56,40 Euro.

Die abzuführende Steuer ist gemäß der Berechnungssätze des Merkblatts zur StAb (2015) zu berechnen.

Der Prozentsatz beträgt bei einer Nettovereinbarungen **nicht** (nur) 15%, da die übernommene Abzugsteuer ebenfalls zu den Einnahmen zählt und sich dadurch rechnerisch der Prozentanteil erhöht.

300,00 Euro * 17,82 % Einkommensteuer = 53,46 Euro
300,00 Euro * 0,98 % Solidaritätszuschlag = 2,94 Euro

Wirtschaftlich trägt der Veranstalter insgesamt 300,00 Euro +56,40 Euro = 356,40 Euro.

3.13.2. Beispiel Bruttovereinbarung

Die Gage beträgt 300,00 Euro.

Falls es sich um eine **Bruttovereinbarung** handelt, trägt der Veranstalter wirtschaftlich 300,00 Euro.

Die abzuführende Steuer ist gemäß der Berechnungssätze des Merkblatts zur StAb (2015) wie folgt zu berechnen:

300,00 Euro * 15 % Einkommensteuer = 45,00 Euro
300,00 Euro * 0,82 % Solidaritätszuschlag = 2,46 Euro

Der Veranstalter zahlt an das Finanzamt 47,46 Euro für den Künstler. An den Künstler selbst wird die Gage nach Abzug der Steuer, somit 252,54 Euro überwiesen.

3.14. Ist mit der Abzugsteuer nach § 50a EStG auch die Umsatzsteuer abgegolten?

Nein.

Treten ausländische Künstler (z.B. eine österreichische Band) auf, sind aus umsatzsteuerlicher Sicht einige wichtige Punkte abzuklären. Denn es kann sein, dass der Veranstalter für den Auftritt dieses Künstlers - unabhängig von einer etwaigen, eigenen Umsatzsteuerpflicht - auch die Umsatzsteuer für den Künstler abführen muss. Die Steuerschuldnerschaft geht oft nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger über. Der Leistungsempfänger hätte in diesem Fall zusätzlich zum Abzugsverfahren für die Einkommensteuer auch noch in einem gesonderten Verfahren die Umsatzsteuer für den Leistenden anzumelden und abzuführen.

In der Regel wird der ausländische Künstler mit seinem Auftritt im Inland umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig. Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG (Bescheinigung) kann der Auftritt umsatzsteuerfrei sein. Möglich ist aber auch eine Besteuerung mit dem ermäßigten (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG) oder regulären Steuersatz.

Auch falls der Künstler nach deutschem Recht als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG zu werten wäre, besteht eine Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuer durch den Auftraggeber.

Die Regeln über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 5 Sätze 1 bis 6 UStG) gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG). Der die Umsätze ausführende Unternehmer ist der Leistende (z. Bsp. Künstler), nicht der Leistungsempfänger (z.Bsp. Kirchengemeinde). Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG wird die Steuer nur bei einem im Inland ansässigen Kleinunternehmer nicht erhoben. Bei im Ausland ansässigen Unternehmern ist es für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ohne Belang, ob diese Kleinunternehmer sind. So auch FG München, Urt. vom 05.06.2014, Rz. 17. Für diese Auffassung spricht auch das aktuellere Urteil des BFH (Urteil v. 12.12.2019 - V R 3/19).

Dementsprechend kommt § 13b UStG im Falle einer an die jPöR erbrachten Leistung eines im Ausland ansässigen (Klein-)Unternehmers zur Anwendung.

Aufgrund der Komplexität steuerlicher Vorschriften und Haftungsrisiken ist vor Vertragsabschluss mit dem beauftragten Künstler die steuerliche Expertise der zugeordneten Verwaltungsstelle (VSA, Kirchenverwaltung/ABZ-Service/Steuerwesen

3.15. Buchungshinweise

3.15.1. Verbuchung der Zahlung an den Künstler:

Die Aufwendungen für Künstler werden unter Gruppierung 657X gebucht.
Zur Auswahl der Steuerkennziffer - vierte Stelle der Gruppierung: s.o. Ziffer 16.

Als Buchungstext 1 ist anzugeben: „Name Vorname des Geldempfängers“
als Buchungstext 2 ist anzugeben: „§ 50a-EStG-Fall tt.mm.jjjj“ (Tag des Auftritts).

Belege zur Kassenanordnung:

- >> Vertrag, aus dem hervorgeht, ob eine Brutto- oder eine Nettovereinbarung getroffen wurde (s.o. Ziffer 13)
- >> Rechnung

3.15.2. Verbuchung der pauschalen Einkommensteuer § 50a EstG

Die pauschale Einkommensteuer gem. § 50a EStG ist dem Bundeszentralamt für Steuern unter gesonderter Steuernummer vierteljährlich anzumelden und unter Gruppierung 6750 zu buchen.

Als Buchungstext 1 ist anzugeben: „§50a Steuer tt.mm.jjjj“ (Tag des Auftritts)
als Buchungstext 2 ist anzugeben: Die KFM-ID, mit der das Künstlerhonorar angewiesen wurde.

Diese Buchung erfolgt jeweils nach Ausführung der vierteljährlichen Steueranmeldung (s.o. Ziffer 6)

Belege zur Kassenanordnung:

- >> Vertrag, aus dem hervorgeht, ob eine Brutto- oder eine Nettovereinbarung getroffen wurde (s.o. Ziffer 13)
- >> Rechnung
- >> Steueranmeldung

3.15.3. Umsatzsteuer § 13b UStG

Bemessungsgrundlage für die USt ist neben der Zahlung an den Künstler selbst auch die pauschale Einkommensteuer!

In der Regel (→ Künstler) beträgt die USt gem. § 12 (2) Nr.7a) 7%.

Je nach Tätigkeit des Leistenden (s.o. Ziffer 3) kann jedoch auch der Regelsteuersatz einschlägig sein.

Im Fall der Nettovereinbarung nach Tz 14 sind also bei einem Künstler
 $356,40 \text{ €} * 7\% = 24,95 \text{ €}$ USt zu bezahlen.

Im Fall der Bruttovereinbarung nach Tz 15 sind also bei einem Künstler
 $300,00 \text{ €} * 7\% = 21,00 \text{ €}$ USt zu bezahlen.

Karlsruhe, 15.09.2021

Martin Wollinsky
Oberkirchenrat